

Beschluss-Reg.-Nr. 87/07
der 11. Sitzung des LJHA am 17.09.2007 in Erfurt

Leitlinien für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen

1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen.
2. Der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses wird beauftragt, die Leitlinien in den politischen und administrativen Bereichen auf Landesebene zu kommunizieren.
3. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Leitlinien den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
4. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, die Federführung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den in der Leitlinie aufgeführten Ministerien und Kommunalen Spitzenverbänden zu übernehmen.
5. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, jährlich im vierten Quartal zur Umsetzung der Leitlinien dem Landesjugendhilfeausschuss Bericht zu erstatten.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 o Enthaltungen

angenommen

Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen

<p>Kinder- und Jugendschutz als fester Bestandteil und Aufgabe der gesamten Gesellschaft beinhaltet ein breites Spektrum von Aufgaben, Regelungen und Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, jungen Menschen ein weitestgehend gefahr-loses Aufwachsen ohne körperliche und geistig-seelische Gefährdungen zu ermöglichen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt einer möglichen oder konkreten Beeinträchtigung für das Wohl von jungen Menschen greift er kontinuierlich Veränderungen in der Gesellschaft auf. Gleichzeitig werden durch geeignete Maßnahmen die Stärken von jungen Menschen gefördert, um eigenverantwortlich mit bestehenden Risiken umzugehen, vorhandene Missstände zu erkennen und gemeinsam mit anderen zu ihrer Veränderung beizutragen.</p> <p>Die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien ist gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Zur Realisierung dieser ist eine enge und abgestimmte Kooperation der verantwortlichen Institutionen und Organisationen auf Landes- und örtlicher Ebene notwendiger denn je, um die unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie die damit verbundene Aufgabenwahrnehmung, einschließlich der Herausarbeitung von Schnittstellen der Zusammenarbeit verbindlich aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Präambel</p>
<p>Kinder- und Jugendschutz ist als Rechtsgut gesetzlich verankert.</p> <p>Die grundgesetzliche Verankerung erfolgt im Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), der das elterliche Erziehungsrecht sichert.</p> <p>Aus dem Spannungsverhältnis zwischen den Rechten des Kindes, der Verantwortung der Eltern und dem staatlichen Wächteramt ergibt sich der Auftrag Jugendhilfe, der u. a. im § 1 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) maßgeblich verankert ist.</p> <p>Mit der Einführung des § 8a SGB VIII erfolgte eine weitere Konkretisierung des Schutzauftrages zur Sicherung des Kindeswohls, zu dem landes(fach)politisch bereits Maßnahmen entwickelt worden sind, die in den Leitlinien nicht gesondert ausgewiesen werden.</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Grundgesetz</p> <p>Achtes Buch Sozialgesetzbuch</p>

<p>Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ergibt sich aus den Bestimmungen des § 14 SGB VIII.</p> <p>Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit enthält das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein Regelwerk für das Zusammenleben der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit.</p> <p>Der „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - (JMStV) regelt die Aufsicht über den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.</p> <p>Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) stellt als bundeseinheitliches arbeitsweltbezogenes Gesetz den altersspezifischen Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche sicher. Es beinhaltet sowohl Beschäftigungsverbote als auch Regelungen, z. B. über Arbeitszeiten, Ruhepausen und ärztliche Untersuchungen</p> <p>Diese bundesrechtlichen Regelungen erhalten durch landesrechtliche Bestimmungen eine Konkretisierung.</p> <p>Im Artikel 19 Abs. 1 der Thüringer Verfassung wird Kindern und Jugendlichen das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie der Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zugesichert.</p> <p>Die Zuständigkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sind u. a. im § 20 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) geregelt.</p> <p>Im § 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) ist der gemeinsame Auftrag für die Bildung und Erziehung im Freistaat Thüringen festgeschrieben.</p> <p>Mit der „Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung), den „Thüringer Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz“ und den „Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ erfolgt eine weitere Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>In weiteren Gesetzen und Verordnungen sind die Interessen junger Menschen durch Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gesichert.</p>	<p>Jugendschutzgesetz</p> <p>Jugendmedienschutz-Staatsvertrag</p> <p>Jugendarbeitsschutzgesetz</p> <p>Landesrechtliche Regelungen</p>
---	---

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe orientiert sich an der Lebenssituation junger Menschen und den Gefährdungen, denen sie ausgesetzt sind.

Gesamtgesellschaftlich heißt, dass alle politischen und administrativen Entscheidungen einschließlich der damit verbundenen Planungen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Lebensbedingungen junger Menschen getroffen werden.

Alle Einflüsse, die auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen einwirken, werden unter dem Aspekt des Kindeswohls kontinuierlich und zusammenhängend betrachtet und analysiert. Die dabei gewonnenen aktivierenden und verändernden Impulse wirken in maßgebliche gesellschaftliche Arbeitsfelder hinein.

Vor diesem Hintergrund haben sich im Kinder- und Jugendschutz verschiedene Handlungsfelder herausgebildet:

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist mit seinen vielfältigen zielgruppenspezifischen Präventions- und Beratungsangeboten sowohl auf junge Menschen als auch auf Eltern, u. a. in den Bereichen der Sucht- und Drogenprävention, des Medienkonsums oder der Gewaltprävention, ausgerichtet. Diese Aufgaben werden durch vielfältige Präventionsveranstaltungen sowie durch ein System früher Hilfen durch Träger der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen und Diensten gewährleistet.

Im Rahmen des gesetzlichen oder auch restriktiv kontrollierenden Kinder- und Jugendschutzes dienen die Aktivitäten der Kontrolle zur Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die auf ein gesichertes, weitestgehend gefährdungsfreies Aufwachsen von jungen Menschen ausgerichtet sind. Diese Bestimmungen richten sich vorrangig an Gewerbetreibende und Veranstalter. Neben der Kontrolltätigkeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz ist die Beratung von Gewerbetreibenden und Veranstaltern in ihrer präventiven Funktion in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein sicheres Aufwachsen und für positive Lebensbedingungen für Familien und junge Menschen ist Aufgabe des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes. Die politischen Entscheidungsträger haben die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass junge Menschen aktiv an Entscheidungen beteiligt und unterstützt werden, ihre Interessen zu vertreten und öffentlich zu machen.

Kinder- und Jugendschutz ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe

**Handlungsfeld
Erzieherischer Kinder- und
Jugendschutz**

**Handlungsfeld
Gesetzlicher Kinder- und
Jugendschutz**

**Handlungsfeld
Struktureller Kinder- und
Jugendschutz**

lungskonzept in der Jugendhilfeplanung verankert werden. Die Umsetzung der jeweiligen konzeptionellen Überlegungen erfolgt durch eine, auf die Entwicklung von effizienten und effektiven Strukturen ausgerichtete, Kinder- und Jugendschutzplanung. Sie ist unmittelbares Steuerungselement aller Maßnahmen und Aktivitäten.

Im Rahmen von Gesetzgebungs- und Planungsverfahren, haben die jeweils federführenden Ministerien die Auswirkungen auf das Heranwachsen junger Menschen zu prüfen. Dieses gilt ebenso auf regionaler Ebene für Satzungen und regionale Planungsverfahren.

Ein funktionierender Kinder- und Jugendschutz erfordert die Wahrnehmung der Verantwortung in den verschiedensten Arbeitsbereichen für den jeweils gesetzlich verpflichtenden Leistungskatalog. Dazu gehört die Beteiligung der örtlichen Jugendhilfe, z. B. an der Bauleit-, der Verkehrsnetz- und der Schulnetzplanung.

Durch den überörtlichen Jugendhilfeträger sind Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Erwachsenen- und Familienbildung, zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren in den Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Modellprojekte in interministerieller Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen.

Langfristig angelegte Kampagnen im Kinder- und Jugendschutz tragen wesentlich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

Durch geeignete Instrumente ist in der jeweiligen Planungsebene die Qualitätssicherung zu garantieren. Dazu bedarf es der notwendigen personellen Ausstattung sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern. Eine angemessene Fachkraft-Fallzahl-Relation sowie notwendige Zeiten für Koordination, Netzwerkarbeit, Dokumentation, Evaluation und Fortbildung müssen berücksichtigt werden.

Die Entwicklung neuer, effizienter und effektiver, auf das sichere Aufwachsen junger Menschen orientierter Strukturen gelingt nur durch die unmittelbare Teilhabe junger Menschen an Planungsprozessen. Die Umsetzung dieser Forderung ist nur durch den Einsatz zielgruppenspezifischer Partizipationsformen möglich.

Zur Qualitätssicherung sind die notwendigen Controllinginstrumente zu entwickeln. Neben Kennziffern und Indikatoren sind strukturierte Sachberichte eine wesentliche Form.

Qualitätssicherung

Partizipation

Controlling

<p>Zur qualitativen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes ist ein Wirksamkeitsdialog zwischen den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern, Professionen und Institutionen anzuregen.</p>	<p>Wirksamkeitsdialog</p>
<p>Kinder- und Jugendschutz ist gekennzeichnet durch Kontinuität und Nachhaltigkeit der Angebote auf den Ebenen der Einzelfall-, der Gruppen- und der Gemeinwesenarbeit.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz zeichnet sich durch Kontinuität der Angebote, Hilfen und Service aus. Dazu gehören ein barrierefreier Zugang zu allen Maßnahmen, Einrichtungen und Diensten sowie eine bürgerfreundliche Verwaltung, einschließlich deren Erreichbarkeit und Sprechzeiten. Bei Beratungsstellen ist eine Umorientierung von der Komm- zur Gehstruktur notwendig. Zur Entwicklung neuer Kooperationsstrukturen und Hilfsangebote wurden und werden Modellvorhaben installiert. Grundsätzlich sind sie so anzulegen, dass sie bei erfolgreichem Abschluss der Modelllaufzeit verstetigt werden. Die Ergebnisse sind der Fachöffentlichkeit vorzustellen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen.</p> <p>Die Realisierung der Kinder- und Jugendschutzkonzepte sowie der Planungsansätze erfordern eine stetige und bedarfsgerechte Finanzierung. Das betrifft alle Maßnahmen, Dienste und Angebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene.</p>	<p>Kontinuität und Nachhaltigkeit</p> <p>Modellvorhaben</p> <p>kontinuierliche Sicherung der Finanzierung</p>
<p>Fachliche Kompetenz im Kinder- und Jugendschutz setzt eine an der Lebenswelt von jungen Menschen orientierte zeitnahe, systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte voraus.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz als fachspezifische, professionsübergreifende Aufgabenstellung verlangt fachlich qualifiziertes Personal im Sinne des Fachkräftegebots der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtungen sowie der Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die Ausbildung der Fachkräfte ist in diesem Sinne zu qualifizieren. Ebenso sind Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes in die pädagogische Ausbildung zu integrieren.</p> <p>Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, Fachkräfte fortzubilden und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.</p> <p>Das Landesjugendamt hält ein entsprechendes bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot vor. Die Erstellung von Präventionsmaterialien, Informationsmaterialien, Handreichungen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zu einzelnen Themenbereichen des Kinder- und Jugendschutzes haben sich bewährt und sind systematisch fortzuführen.</p>	<p>Fachliche Kompetenz durch Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>Landesjugendamt</p>

<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. versteht sich als Facheinrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stark macht, um sie vor hemmenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren. In Abstimmung mit den örtlichen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörde nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft vor allem die Aufgabe einer Fachstelle für Informationen und Fortbildung wahr.</p> <p>Schwerpunktthemen, insbesondere im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind: Sucht- und Drogenprävention, Gewalt- und Kinderschutz, Jugendszenen und Jugendkulturen, Jugendmedienschutz sowie das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Zu den Aufgaben und Dienstleistungen der Landesarbeitsgemeinschaft als Fachstelle gehören die Veröffentlichung von Publikationen, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachkampagnen zu aktuellen Themen sowie Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung. Sie stellt Fachkräften und Multiplikatoren die Fachbibliothek „Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch“ zur Verfügung. Zur Umsetzung der Aufgaben ist die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Partnern, so u. a. dem Landesfilmdienst Thüringen e. V., der Verbraucherzentrale Thüringen e. V., der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V., der Suchthilfe in Thüringen gGmbH, der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. oder auch der Thüringer Landesstelle Gewaltprävention notwendig und arbeitsteilig zu gestalten.</p> <p>Die Landesarbeitsgemeinschaft koordiniert den Arbeitskreis der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste und den Arbeitskreis Thüringer Kinder- und Jugend-Sorgentelefon. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich zuständig.</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.</p>
<p>Kinder- und Jugendschutz braucht Öffentlichkeit. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Gefährdungslagen, Vernachlässigung und Misshandlung, das Leistungsvermögen junger Menschen sowie für die Inanspruchnahme von Angeboten und Maßnahmen setzt umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit voraus.</p> <p>Sie erfolgt u. a. durch umfassende Information der Bevölkerung über Strukturen, Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe. Kampagnen unter Verwendung kindgerechter, barrierefreier Materialien, Broschüren und Elterninformationen unterstützen diesen Prozess. Regelmäßige Informationen aus dem Jugendamt sorgen für die nötige Transparenz der Arbeit.</p> <p>Zum Thema Kinder- und Jugendschutz sollte mindestens einmal jährlich eine Berichterstattung in den Jugendhilfeausschüssen erfolgen.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit verlangt einen, den Umständen gebotenen, sensiblen Umgang der Medien mit aktuellen Kinderschutzfällen. Eine regelmäßige Kontaktpflege zu regionalen</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit und Information</p>

Medien trägt zu einer objektiveren Berichterstattung bei.

Zweckmäßig ist die Verständigung und Abstimmung der Institutionen über ihr Vorhaben und Themen in der Öffentlichkeitsarbeit im Kinder- und Jugendschutz. Information heißt auch rechtzeitige Unterrichtung der Partner über Maßnahmen und Ereignisse.

Das Thüringer Kinder- und Jugend-Sorgentelefon in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. v. ist Thüringenweit unter der Rufnummer 0800 008 008 0 erreichbar. Es bietet neben einem niedrigschwelligen Beratungsangebot Informationen über Hilfsangebote in den jeweiligen Regionen. Dieses Beratungsangebot sollte regional stärker beworben werden.

Im Sinne des Schutzgedanken für junge Menschen wird angeregt zu prüfen, ob in Thüringen die Notrufnummer 112 von einer zentralen Stelle öffentlichkeitswirksam zu einer Informationsstelle ausgebaut wird.

**Kinder- und Jugend-
Sorgentelefon
0800 008 008 0**

Notrufnummer 112